

Ergebnisprotokoll (protokolliert durch: Lennard Schultz)

Beratung der Gemeindevertretung durch Volker Breuer (Fachdienst Regionalentwicklung Rendsburg Eckernförde). Zusätzlich hat Joachim Rehder Vertreter von Gegenwind Aukrug eingeladen. Der ehemalige Bürgermeister Nils Kuhnke war auf Bitte von Gegenwind Aukrug ebenfalls anwesend.

Nächste Gemeinderatssitzung am Mo. 02.09.2019

Auf der nächsten Gemeinderatssitzung wird das weitere Vorgehen entschieden. Die Bürgerinitiative soll davor angehört werden.

Historie:

Grund des aktuell laufenden Planungsprozesses zu Vorrang- und Potentialflächen war ein OVG Urteil 2015. Innerhalb des laufenden Planungsprozesses ist der Bau von Windkraftanlagen nur mit Sondergenehmigung möglich.

Mögliche Vorgehen der Gemeinde im laufenden BImSchG-Verfahren:

Laut Breuer kann die Gemeinde Aukrug auf drei unterschiedliche Weisen auf die Aufforderung zur Stellungnahme durch das LLUR (BImSchG-Verfahren) reagieren, nachfolgend aufgezählt. Kernfrage ist dabei, ob die Gemeinde die Planungshoheit behalten möchte.

- 1) Die Gemeinde kann ihr gemeindliches Einvernehmen erteilen. In diesem Fall hat sie keinen Einfluss auf den Bau des geplanten Windparks. Der Vorhabenträger ist in diesem Fall nur durch das BImSchG-Genehmigungsverfahren reglementiert. Für den Vorhabenträger bleibt die Möglichkeit offen, weitere WKA und/oder höhere WKA auf die Vorrangfläche zu bauen (Privilegierung).
- 2) Die Gemeinde kann ihr gemeindliches Einvernehmen versagen. In diesem Fall rät Breuer ausdrücklich einen „fachlichen“ Grund anzugeben. Das LLUR wendet sich daraufhin an die Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg Eckernförde, welche den Grund nach rechtlichen Kriterien bewertet und über das Einvernehmen entscheidet. Ergebnis ungewiss.
 - a. Anmerkung zur Kommunalaufsicht: Benötigt städtebauliche Gründe.
- 3) Eine kommunale Bauleitplanung zu der Vorrangfläche vor Abschluss des BImSchG-Verfahrens beschließen. Hierzu existieren zwei „Sicherungsinstrumente“:
 - a. Eine Veränderungssperre, hierfür muss eine Planungsidee vorhanden sein.
 - b. Zurückstellung (um 1 Jahr ohne Entschädigung zahlen zu müssen).

In diesem Fall kann das LLUR dem Vorhabenträger vorerst keine Genehmigung zum BImSchG-Verfahren erteilen und stoppt das BImSchG-Verfahren.

Die Bauleitplanung ist ein Grundrecht der Gemeinde. Sie umfasst eine Änderung des Flächennutzungsplanes und (nachgeordnet) einen Bebauungsplan. Der Bebauungsplan muss sich nach den aktuellen Vorgaben des Landes SH richten (2. Entwurf, Moratorium).

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein rechtsgültiger, städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen. Die Gemeinde kann hierbei eine

Planungskostenrückerstattung durch den Vorhabenträger verlangen. Für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan müssen städtebauliche Gründe vorliegen, z. B.:

- a. Das Landschaftsbild (Höhenbegrenzung auf dem Sandberg)
- b. Feinsteuerung
- c. Belastung der Anwohner durch Schlagschatten, Lärm und Infraschall (Rotor und Getriebe, Höhe)

Hinweis:

Ein städtebaulicher Vertrag ohne Bauleitplanung hat keine Rechtsgültigkeit bzgl. der Vorrangfläche, weil er wie ein privatrechtlicher Vertrag zwischen zwei Vertragsparteien gewertet wird. Verkauft der Vorhabenträger die Rechte an der Vorrangfläche an einen anderen Betreiber, gilt der ausgehandelte Vertrag nicht für den Käufer (Präsenzbeispiel Gemeinde Bokel).

Weicht der ausgehandelte Vertrag vom BImSchG-Antrag des Vorhabenträgers ab, so muss der Vorhabenträger einen neuen BImSchG-Antrag stellen oder er missachtet den ausgehandelten Vertrag (wahrscheinlicher Fall).

Weitere Anmerkung:

- 1) Zum Schluss des BImSchG-Verfahrens beim LLUR entscheidet die Landesplanung über die Genehmigung.
- 2) Erfahrungsgemäß ist die Teilfortschreibung der Regionalplanung durch die Landesplanung schwerer zu gewichten als der Landschaftsrahmenplan.